



1. Januar 2020

Pflegegeld-Richtlinien

zur Bemessung der anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger

Inhalt

| | | |
|---|---|----|
| 1 | Ausgangslage | 3 |
| 2 | Bewilligungspflicht und Betreuungsarten | 4 |
| 3 | Betreuungsvertrag | 6 |
| 4 | Pflegegeld | 7 |
| 5 | Nebenkosten | 9 |
| 6 | Begleitung und Beratung von Pflegefamilien | 11 |
| 7 | Zahlungsmodalitäten und Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge | 14 |
| 8 | Vollzugsbeginn | 15 |

1 Ausgangslage

Mit der Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger (sGS 381.21; abgekürzt Pflegegeld-Verordnung) wurde der Finanzierungsrahmen bei Unterbringungen von Minderjährigen ausserhalb der IVSE verbindlich geregelt. Die Regierung definiert darin die Höchst- und Mindestansätze für die anrechenbaren Kosten. Das Departement des Innern stellt ergänzend Erläuterungen zur Pflegegeld-Verordnung zur Verfügung.¹ Anrechenbar sind Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt sowie für die Betreuung und für die fachliche Begleitung, soweit diese kindesschutzrechtlich angeordnet oder fachlich indiziert ist. Bei einvernehmlichen Unterbringungen können die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die Beistandspersonen oder die Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die zum Grundangebot Sozialberatung gehören, den nötigen Indikationsnachweis für die fachliche Begleitung und Beratung erbringen. Die Kosten der Unterbringungen werden bis längstens zum Abschluss der Erstausbildung getragen, wenn die Unterbringung vor Eintritt der Volljährigkeit erfolgt ist und ein Ausbildungsabschluss absehbar ist nach Art. 40b Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1; abgekürzt SHG).

In Anwendung von Art. 9 der Pflegegeld-Verordnung erlässt das Departement des Innern die vorliegenden Richtlinien.

¹ Erläuterungen vom 17. Dezember 2019, abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Familie → Pflegefamilien.

2 Bewilligungspflicht und Betreuungsarten

¹ Die Aufnahme von Minderjährigen ausserhalb des Elternhauses bedarf nach Art. 4 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SR 211.222.338; abgekürzt PAVO) einer Bewilligung. Die Bewilligungspflicht umfasst alle Arten von Pflegeverhältnissen. Ausnahmen sind die unentgeltliche Aufnahme eines bestimmten Kindes für weniger als drei Monate oder die entgeltliche Aufnahme eines bestimmten Kindes für weniger als einen Monat. Sobald Pflegefamilien regelmässig Kinder entgeltlich oder unentgeltlich kurz- oder langfristig aufnehmen, bedürfen sie einer Bewilligung.

² Es werden im Rahmen der kurz- und langfristigen Familienpflege fünf Arten von Pflegeverhältnissen unterschieden:

Langfristige Unterbringungen

Langfristige Familienpflege

Ab einer geplanten Dauer von sechs Monaten wird von langfristiger Familienpflege gesprochen. Die Unterbringung ist planbar, kann zeitlich begrenzt sein oder bis zur Volljährigkeit bzw. zum Ausbildungsabschluss dauern. Der Umfang der Betreuung des Pflegekindes wird von den Beteiligten individuell nach Bedarf festgelegt. Er kann von 365 Tagen im Jahr bis zu einzelnen Tagen unter der Woche betragen.

Regelmässige Wochenend- und Ferienbetreuung

Die regelmässige Wochenend- und Ferienbetreuung wird ebenfalls der langfristigen Unterbringung zugeordnet. Der Umfang der Betreuung wird individuell und nach Bedarf festgelegt. Er kann jedes Wochenende und die gesamten Ferien im Jahr betragen oder nur vereinzelte Wochenenden oder Ferienwochen. Die Unterbringung an Wochenenden und in den Ferien ist planbar und zeitlich nicht begrenzt. Die Erziehungsverantwortung bleibt im Unterschied zur langfristigen Familienpflege primär bei den leiblichen Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung des Kindes.

Kurzfristige Unterbringungen

Krisenintervention

Unter Kriseninterventionen fallen alle nicht länger als sechs Monate dauernden Unterbringungen. Die Krisenintervention ist in der Regel nicht planbar. Die Pflegekinder werden aufgrund einer Notfallsituation oder einer planbaren kurzfristigen Unterbringung in die Pflegefamilie aufgenommen. Der Umfang der Betreuung beträgt in der Regel sieben Tage in der Woche oder wird nach Bedarf individuell festgelegt. Eine Pflegefamilie, die Kinder im Rahmen von Kriseninterventionen aufnimmt, benötigt unabhängig von der Dauer der Platzierung eine Bewilligung (Art. 4 Abs. 2 PAVO).

Time-out

Eine Time-out-Platzierung wird veranlasst durch die Schule, die das Kind besucht, oder durch die Pflegefamilie oder das Heim, in dem das Kind dauernd wohnt. Der Entscheid liegt jedoch bei der gesetzlichen Vertretung des Kindes. Time-outs sind zeitlich festgelegte Unterbringungen eines Kindes, das kurzfristig aus seinem Umfeld herausgenommen werden muss und voraussichtlich wieder dahin zurückkehrt. Wenn bei einer langfristigen Familienpflege Entlastungsbedarf besteht, ist die Finanzierung des Time-outs durch die indizierenden Stellen zu klären.

Unterbringung mit ausserordentlichen Betreuungsleistungen

Diese Unterbringung bietet eine individuelle Lösung für die Betreuung von Jugendlichen, für die eine Platzierung in einem Heim nicht mehr in Frage kommt. Neben der intensiven Begleitung der Pflegefamilien wird auch mit den Jugendlichen und deren Umfeld professionell gearbeitet. Die Unterbringung kann kurz- oder langfristig angelegt sein. Diese Form der Unterbringung wird individuell auf die einzelne Jugendliche bzw. den einzelnen Jugendlichen ausgerichtet. Die Tarife werden entsprechend dem Bedarf und dem Angebot berechnet und vereinbart. In der Regel wird diese Einzelbetreuung von der KESB angeordnet. Auch junge Erwachsene bis zum Abschluss der Erstausbildung können ein solches Angebot in Anspruch nehmen.

3 Betreuungsvertrag

¹ Für jedes Pflegeverhältnis ist ein Betreuungsvertrag zu erstellen. Vertragsparteien sind die Eltern, die KESB, die Vormundin bzw. der Vormund oder die Beistandsperson, sofern sie von der KESB beauftragt ist und die Pflegeeltern.

² Inhalte des Betreuungsvertrags sind:

- Umfang der Betreuung (vgl. Kapitel 2, Abs. 2) aufgrund des Indikationsnachweises nach Art. 40a SHG;
- Vergütung von Unterhaltskosten samt Nebenkosten für das Kind und Entschädigung der Betreuungsleistung der Pflegeeltern;
- Zahlungsmodalitäten und Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen;
- falls erforderlich: Name der Fachstelle für die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilie (Entschädigung der Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden in separatem Vertrag vereinbart).

³ Werden im Betreuungsvertrag höhere Ansätze vereinbart als die Pflegegeld-Verordnung festlegt, ist der Entscheid der zuständigen KESB vor Aufnahme des Pflegeverhältnisses erforderlich (vgl. Kapitel 2 Abs. 2 zur Unterbringung mit ausserordentlichen Betreuungsleistungen).

4 Pflegegeld

¹ Grundsätzlich kommen die Eltern nach Art. 276 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) für den Unterhalt ihres Kindes auf. Dazu gehören auch die Kosten für Kinderschutzmassnahmen, wie die Unterbringung in einer Pflegefamilie. Sind die Eltern nicht zu diesen Leistungen in der Lage, hat das Gemeinwesen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kindesunterhalts gestützt auf Art. 293 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 58 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1) für den Kindesunterhalt aufzukommen. Massgebend ist einzig die Tatsache, dass der Kindesunterhalt nicht rechtzeitig oder nur teilweise erbracht wird. Kinder, die nicht in der eigenen Familie aufwachsen, bedürfen eines besonderen Schutzes. Das Gemeinwesen sichert im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Kindesunterhalts die nötigen Mittel für eine für die kindliche Entwicklung unentbehrliche Pflege, Erziehung und Betreuung. Referenzsystem für die zu übernehmenden Kosten sind also nicht die Richtlinien der finanziellen Sozialhilfe. Massgebend ist die Verantwortung des Gemeinwesens für die Betreuung und Erziehung von Kindern, die nicht bei den leiblichen Eltern leben können.

² Mit den Pflegegeldern werden den Pflegeeltern die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt sowie für die Betreuung entschädigt.

³ Bei verwandten Pflegeeltern wird nach Art. 294 Abs. 2 ZGB Unentgeltlichkeit vermutet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Unentgeltlichkeit gilt aber auch bei nahen Verwandten nur, solange diese nicht ein Pflegegeld beantragen. Verwandte können ganz oder teilweise auf ein Pflegegeld verzichten. Sie sind jedoch verpflichtet, ein Pflegegeld zu beanspruchen, wenn sie für den Unterhalt des Kindes nicht mehr aufkommen können. Aufgrund der Vermutung der Unentgeltlichkeit kann rückwirkend kein Anspruch auf ein Pflegegeld beansprucht werden.

Ansatz für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt

⁴ Das Pflegegeld für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt besteht aus der Tagespauschale von Fr. 33.– für jedes Kind und alle Altersgruppen. Der Ansatz richtet sich nach den Ergänzungsleistungen.

Ansatz für Betreuung

⁵ Die Entschädigung für die Betreuung beträgt für die Altersgruppe der 0- bis 4-jährigen Kinder Fr. 50.– je Tag. Für die Altersgruppe der 5- bis 17-Jährigen beträgt der Tagesansatz für die Betreuung Fr. 40.–. Bei nachgewiesenem Bedarf und wenn das Pflegeverhältnis vor dem 19. Altersjahr begründet wird, wird die Betreuung von jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 24 Jahren ebenfalls mit Fr. 40.– je Tag entschädigt.

⁶ Folgende Ansätze für das Pflegegeld (ohne regelmässige Nebenkosten und zusätzliche einmalige Nebenkosten) gelten für alle Pflegeeltern und zwar unabhängig davon, ob das Pflegegeld von der Gemeinde oder von einer Organisation, die Dienstleistungsangebote in Familienpflege (abgekürzt DAF) macht, überwiesen wird.

| Altersgruppe | Monatspauschale Betreuung | Monatspauschale Unterkunft, Verpfle- gung und Haushalt | Total Pflegegeld je Monat | Total Pflegegeld je Tag |
|--|------------------------------|--|------------------------------|----------------------------|
| 0 – 4 Jahre | 1'500.00 Fr. | 990.00 Fr. | 2'490.00 Fr. | 83.00 Fr. |
| 5 – 11 Jahre | 1'200.00 Fr. | 990.00 Fr. | 2'190.00 Fr. | 73.00 Fr. |
| 12 – 14 Jahre | 1'200.00 Fr. | 990.00 Fr. | 2'190.00 Fr. | 73.00 Fr. |
| 15 – 17 Jahre | 1'200.00 Fr. | 990.00 Fr. | 2'190.00 Fr. | 73.00 Fr. |
| 18 – 24 Jahre (Art. 40b Abs. 3 SHG) | 1'200.00 Fr. | 990.00 Fr. | 2'190.00 Fr. | 73.00 Fr. |

Tabelle 1: Pflegegeld

⁷ Unabhängig vom Alter sind Abweichungen von den vorstehenden Mindest- und Höchstansätzen möglich bei der Betreuung:

- von Geschwistern (Unterschreitung Mindestansatz je Kind bis höchstens 20 Prozent des Betreuungsansatzes;
- im Rahmen einer Krisenintervention (Erhöhung des Tagessatzes bis Fr. 50.–);
- von Kindern mit einer Behinderung, die Anspruch auf Hilflosenentschädigung haben (Hilflosenentschädigung wird dem Pflegegeld hinzugerechnet);
- wenn im Betreuungsvertrag eine regelmässige Entlastung vereinbart wird (für die Vergütung dieser Entlastung kann ein höheres Betreuungsentgelt vereinbart werden, wobei die Pflegefamilie die Entlastung in diesem Fall vollständig finanzieren muss);
- von jungen Erwachsenen in Ausbildung, für die bereits auf einer anderen Grundlage eine Tagesstruktur finanziert wird (Unterschreitung des Ansatzes im Umfang der ausserhalb der Familie bereitgestellten Tagesstruktur).

⁸ Mit Erreichen der Volljährigkeit fällt die Kinderschutzmassnahme von Gesetzes wegen dahin. Vor diesem Hintergrund ist in jedem Fall zu überprüfen, welcher Betreuungsbedarf im Hinblick auf den bevorstehenden Ausbildungsabschluss der bzw. des jungen Erwachsenen besteht.

5 Nebenkosten

Pauschale für Kleidung

¹ Die Nebenkosten werden zusätzlich zum Pflegegeld vereinbart, d.h. sie sind nicht Bestandteil der mit dem Pflegegeld abgegoltenen Leistungen.

² Die Pauschale, die für die Kleidung entrichtet wird, ist altersabhängig und liegt zwischen Fr. 90.– und Fr. 145.–. Der Betrag wird nicht in die Pflegegelder für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt einberechnet, sondern zusätzlich entrichtet. Je nach Umfang der Betreuung, den weiterhin von den Eltern übernommenen Aufgaben und dem Alter des Kindes kann die Pauschale für die Kleidung an die Pflegeeltern oder an die Jugendliche bzw. den Jugendlichen direkt ausgerichtet oder dem Budget der Eltern bzw. eines Elternteils zugerechnet werden, damit diese die Kleidung kaufen. Die Modalitäten der Finanzierung und der Ausrichtung müssen somit individuell geklärt werden. Die getroffenen Regelungen sind im Betreuungsvertrag festzuhalten.

| Altersgruppe | Monatspauschale Kleidung |
|---------------|--------------------------|
| 0 – 2 Jahre | 90.00 Fr. |
| 3 – 6 Jahre | 90.00 Fr. |
| 7 – 14 Jahre | 135.00 Fr. |
| 15 – 18 Jahre | 145.00 Fr. |
| 19 – 24 Jahre | 145.00 Fr. |

Tabelle 2: Monatspauschale für Kleidung

Erweitertes Taschengeld für Jugendliche

³ Bei Jugendlichen ab dem 13. Lebensjahr und jungen Erwachsenen kann das Taschengeld erweitert werden mit den Kosten für Smartphone, Körperpflege, Coiffeur usw.

Ein eigenes Abonnement für ein Smartphone wird erst bei Jugendlichen ab der Oberstufe berücksichtigt. Die monatlichen Kosten sind Bestandteil des Taschengelds. Ab Ausbildungsbeginn kann das Taschengeld mit dem Ausbildungslohn finanziert werden.

| Altersgruppe | Taschengeld je Monat | Smartphone je Monat | Körperpflege, Coiffeur je Monat | Total erweitertes Taschengeld |
|---------------|----------------------|---------------------|---------------------------------|-------------------------------|
| 12 – 14 Jahre | 30.00 – 50.00 Fr. | 20.00 – 30.00 Fr. | 20.00 – 40.00 Fr. | 70.00 – 120.00 Fr. |
| 15 – 17 Jahre | 50.00 – 80.00 Fr. | 20.00 – 30.00 Fr. | 20.00 – 40.00 Fr. | 90.00 – 150.00 Fr. |
| 18 – 24 Jahre | 100.00 – 200.00 Fr. | 30.00 – 60.00 Fr. | 20.00 – 40.00 Fr. | 150.00 – 300.00 Fr. |

Tabelle 3: Taschengeld, Smartphone, Körperpflege und Coiffeur für Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 13. Lebensjahr

Weitere regelmässige individuelle Kosten

⁴ Weitere regelmässige Kosten, die je nach dem Bedarf des einzelnen Pflegekindes anfallen, werden bereits bei der Vereinbarung des Pflegeverhältnisses berücksichtigt und im Betreuungsvertrag festgehalten. Dies sind zum Beispiel:

- Kosten für Schule oder Ausbildung wie Schulmaterial, Schullager, Ausflüge usw.;
- Abonnements, Fahrkosten für öffentlichen Verkehr;
- Therapiekosten und regelmässige Gesundheitskosten;
- Kosten für Spielgruppen oder andere Frühförderangebote;
- Kurskosten für Musikunterricht, regelmässige Kosten zur Ausübung eines Sports oder anderer Freizeitaktivitäten.

⁵ Vorstehend genannte Ausgabenkategorien, die regelmässig anfallen, sind im Betreuungsvertrag aufzuführen. Die Höhe der Ausgaben kann zwar variieren, allerdings ist zu vereinbaren, wer diese zusätzlich anfallenden Kosten finanziert. Damit können die individuellen Nebenkosten grundsätzlich und ohne wiederkehrende zusätzliche Kostengutsprachen abgerechnet werden. Ein besonderer Förderbedarf der Pflegekinder wird ebenfalls berücksichtigt.

Krankenversicherung

⁶ Die Pflegeeltern sorgen dafür, dass das Pflegekind gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert ist (Art. 8 Abs. 3 PAVO). Die Prämien für Krankheit und Unfall sind nicht Teil des Pflegegeldes und werden je nach finanzieller Situation der unterhaltspflichtigen Eltern von diesen oder über die Sozialversicherungen finanziert. Es könnte sich lohnen, rechtzeitig Zusatzversicherungen für Zahnarztkosten und psychotherapeutische Behandlungen abzuschliessen.

Kostengutsprachen für einmalige Auslagen

⁷ Für die Übernahme von weiteren individuellen Kosten (Zahnbehandlung, Anschaffungen, Ferienlager usw.) muss beim zuständigen Sozialamt ein Gesuch um Kostengutsprache eingereicht werden.

6 Begleitung und Beratung von Pflegefamilien

¹ Die Begleitung der Pflegefamilien durch die Dienstleistungsanbietenden in Familienpflege (DAF) wird abhängig von der Intensität der Begleitung in drei Leistungspakete unterteilt. Die im Rahmen der Pflegegeld-Verordnung höchstens anrechenbaren Tagesstarife für die DAF betragen Fr. 125.– für das Leistungspaket A (Intensiv-Begleitung), Fr. 75.– für das Leistungspaket B (Standard-Begleitung) und Fr. 25.– für das Leistungspaket C (Anschluss-Begleitung). Die Leistungspakete und die Zielsetzung der Begleitung werden nach Art. 40a Abs. 2 SHG zwischen der für die fachliche Indikation zuständigen Stelle und der DAF vereinbart. Der Bedarf und die Intensität an Begleitung des Pflegeverhältnisses werden zwischen den KESB oder den mandatsführenden Personen und den DAF vereinbart. Das entsprechende Leistungspaket wird bei der Auftragserteilung festgelegt und wenigstens einmal jährlich überprüft und allenfalls angepasst. Eine Anpassung des Leistungspakets kann jederzeit von einer der beiden Vereinbarungsparteien beantragt oder von der Pflegefamilie angeregt werden.

² Das Leistungspaket A (Intensiv-Begleitung) kommt in der Regel zur Anwendung bei neuen Pflegeverhältnissen, bei krisenhaften Verläufen, bei ungeklärten Perspektiven zum Lebensmittelpunkt des Kindes, bei problematischen Eltern- und Besuchskontakten, bei erzieherischen Herausforderungen, bei Rückkehrprozessen, bei Übergängen in eine neue Lebensphase, bei anderen kritischen Lebensereignissen aller Beteiligten usw.

³ Das Leistungspaket B (Standard-Begleitung) kommt erst bei Pflegeverhältnissen zur Anwendung, die über einen längeren Zeitraum stabil sind. Dies zeigt sich etwa durch folgende Indikatoren: Das Herkunftssystem der Kinder akzeptiert die Fremdunterbringung, die Kontakte verlaufen störungsfrei und das Kind fühlt sich in der Pflegefamilie heimisch.

⁴ Das Leistungspaket C (Anschluss-Begleitung) kommt erst bei langjährigen, stabilen Pflegeverhältnissen zum Tragen, bei denen die Zusammenarbeit aller Beteiligten konstruktiv verläuft, der Lebensmittelpunkt des Pflegekindes dauerhaft in der Pflegefamilie ist, das Kind zufrieden mit seiner Situation ist und seine Entwicklung positiv verläuft.

⁵ Grundsätzlich enthalten die Pakete folgende Leistungen, die jedoch im Einzelfall individuell zu vereinbaren sind:

**Leistungspaket A
(Intensiv-Begleitung)**

- wenigstens wöchentliche Besuche oder andere Kontakte in der Pflegefamilie, mit dem Pflegekind oder mit beteiligten Fachpersonen zur Besprechung aller auftauchenden Fragen in Bezug auf die Erziehung des Kindes, die Gestaltung des Alltags und die Koordination der Zusammenarbeit
- Einzelgespräche mit dem Pflegekind
- Organisation der Beschulung in Absprache mit der mandatsführenden Person, Gespräche zu Schulfragen
- Organisation und Durchführung von Gesprächen mit den Pflegeeltern, der mandatsführenden Person und weiteren Beteiligten
- Perspektivenklärung mit dem Pflegekind, den leiblichen Eltern und den mandatsführenden Personen oder der KESB
- Teilnahme an Standortgesprächen (organisiert durch die mandatsführende Person)
- Vorbereitung einer Rückplatzierung (organisiert durch die mandatsführende Person bzw. die KESB)
- Unterstützung der Pflegeeltern bei Problemen und Krisen, auch abends und am Wochenende
- Durchführung von Weiterbildungen für die Pflegeeltern und Erfahrungsaustausch

**Leistungspaket B
(Standard-Begleitung)**

- wenigstens monatliche Besuche oder andere Kontakte in der Pflegefamilie, mit dem Pflegekind oder mit beteiligten Fachpersonen zur Besprechung aller auftauchenden Fragen in Bezug auf die Erziehung des Kindes, die Gestaltung des Alltags und die Koordination der Zusammenarbeit
- Einzelgespräche mit dem Pflegekind
- Organisation und Durchführung von Gesprächen mit den Pflegeeltern, der mandatsführenden Person und weiteren Beteiligten
- Teilnahme an Standortgesprächen (organisiert durch die mandatsführende Person)
- Unterstützung der Pflegeeltern bei Problemen und Krisen, auch abends und am Wochenende
- Durchführung von Weiterbildungen für die Pflegeeltern und Erfahrungsaustausch
- nach Bedarf: zusätzliche Leistungen wie Organisation und Begleitung der Besuchskontakte mit dem Herkunftssystem, individuelle pädagogische Arbeit mit dem Pflegekind, Beratung der Eltern

**Leistungspaket C
(Anschluss-Begleitung)**

- wenigstens zweimal jährlich Besuch der Pflegefamilie und des Pflegekindes sowie Besprechung aller auftauchenden Fragen in Bezug auf die Erziehung des Kindes und die Gestaltung des Alltags
 - jährliche Standortgespräche mit den Pflegeeltern, der mandatsführenden Person und weiteren Beteiligten
 - Unterstützung der Pflegeeltern bei Problemen und Krisen, auch abends und am Wochenende
 - Information der mandatsführenden Person, wenn die Anschluss-Begleitung nicht mehr ausreicht und der Bedarf nach der Vereinbarung des Leistungspaketes A oder B angezeigt scheint
 - Durchführung von Weiterbildungen für die Pflegeeltern und Erfahrungsaustausch
-

⁶ Zusätzliche Leistungen wie Organisation und Begleitung der Besuchskontakte mit dem Herkunftssystem, individuelle pädagogische Arbeit mit dem Pflegekind, Beratung der sorgeberechtigten Eltern usw. werden mit den jeweiligen Beteiligten individuell vereinbart und zusätzlich verrechnet, wenn der Bedarf ausgewiesen ist.

⁷ Wenn im Betreuungsvertrag geregelt ist, dass die DAF das Pflegegeld ausrichtet, leistet das zuständige Sozialamt der DAF, unter Berücksichtigung der anrechenbaren Kosten für das Pflegegeld, für die Ausrichtung der Sozialversicherungsleistungen und weiterer Personalkosten sowie für die fachliche Begleitung, höchstens folgende Ansätze:

| | Leistungspaket A | Leistungspaket B | Leistungspaket C |
|---|-------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|
| Pflegegeld an Pflegeeltern mit Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr <i>mit Kindern ab dem 5. Lebensjahr</i> | 83.00 Fr. <i>73.00 Fr.</i> | 83.00 Fr. <i>73.00 Fr.</i> | 83.00 Fr. <i>73.00 Fr.</i> |
| Sozialversicherungsleistungen, Pensionskasse, Personalnebenkosten, Weiterbildung und Supervision an DAF | 22.00 Fr. | 22.00 Fr. | 22.00 Fr. |
| Kosten Begleitung der Pflegefamilie | 125.00 Fr. | 75.00 Fr. | 25.00 Fr. |
| Total Tagesstarif bei Pflegeverhältnissen mit Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr <i>mit Kindern ab dem 5. Lebensjahr</i> | 230.00 Fr. <i>220.00 Fr.</i> | 180.00 Fr. <i>170.00 Fr.</i> | 130.00 Fr. <i>120.00 Fr.</i> |
| Überweisung an DAF je Monat, zusätzlich regelmässige Nebenkosten bei Pflegeverhältnissen mit Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr <i>mit Kindern ab dem 5. Lebensjahr</i> | 6'900.00 Fr. <i>6'600.00 Fr.</i> | 5'400.00 Fr. <i>5'100.00 Fr.</i> | 3'900.00 Fr. <i>3'600.00 Fr.</i> |

Tabelle 4: Ansätze Pflegeverhältnisse

⁸ Pflegefamilien, die mit keiner DAF zusammenarbeiten, haben bei Bedarf ebenfalls Anspruch auf Beratung und Begleitung. Im Betreuungsvertrag ist aufzuführen, wer die erforderliche Unterstützung im Bedarfsfall erbringt. Auch in diesen Fällen ist die fachliche Indikation durch die zuständige Stelle nachzuweisen.

7 Zahlungsmodalitäten und Abrechnung Sozialversicherungsbeiträge

¹ Wenn sich das Kind weniger als 22 Tage im Monat in der Pflegefamilie aufhält, wird eine Tagespauschale, in den anderen Fällen eine Monatspauschale ausgerichtet. Im Fall einer Tagespauschale führen die Pflegeeltern eine entsprechende An- und Abwesenheitsliste des Pflegekindes. Abweichungen der Aufenthaltstage aufgrund des Ein- bzw. Austritts des Pflegekindes können anteilig berücksichtigt werden.

² Die Pflegeeltern haben bei ganztägiger Abwesenheit des Pflegekindes Anspruch auf eine (gekürzte) Entschädigung ihrer Unkosten. Wenn vertraglich nichts anderes geregelt ist, wird während Abwesenheiten die Hälfte des Ansatzes für Unterkunft, Verpflegung und Haushalt (Fr. 16.50) angerechnet.

³ Die Entschädigung, die für die Betreuung ausgerichtet wird, ist sozialversicherungs- und steuerpflichtig.

⁴ Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt durch die Pflegeeltern, wenn sie das Geld direkt von den Eltern erhalten. Sie gelten dann als Selbständig-erwerbende.²

⁵ Wenn die Gemeinde das Pflegegeld anstelle der Eltern finanziert, rechnet die Gemeinde die Sozialversicherungsbeiträge ab, sofern die Abrechnung nicht einer DAF übertragen wird. Die Arbeitnehmerbeiträge werden von der Betreuungsentschädigung abgezogen. Die Arbeitgeberbeiträge werden durch die Gemeinde zusätzlich geleistet.

⁶ Wenn das Pflegegeld an eine DAF ausgerichtet wird, erfolgt die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge durch die DAF. Die Gemeinde überweist der DAF zusätzlich zum Tarif für die Betreuung einen Pauschalbetrag für Sozialversicherungsleistungen und zusätzliche Personalkosten für Personalnebenkosten (z.B. Inserate, Weiterbildungen, Supervision) sowie für weitere Ausgaben, die direkt den Pflegefamilien zugutekommen. Pauschal werden monatlich Fr. 22.– ausgerichtet.

² Siehe Ziff. 8.47, Randziffer 1113 der Wegleitung Gemeinwesen der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen, abrufbar unter www.svasg.ch → Online-Schalter → Merkblätter → AHV-Beiträge.

8 Vollzugsbeginn

¹ Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 2020 angewendet und ersetzen die Pflegegeld-Richtlinien vom 1. Januar 2010.

Departement des Innern
Der Vorsteher:



Martin Klöti
Regierungsrat